

KJ**Kritische
Justiz**

Vierteljahresschrift für Recht und Politik

Schriftleitung:

PD Dr. Tanja Hitzel-Cassagnes, Leibniz Universität Hannover
Schneiderberg 50
D-30167 Hannover
Mail: kj-redaktion@ipw.uni-hannover.de

Rezensionsangebote bitte an:

Prof. Dr. Felix Hanschmann, Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
D-10099 Berlin
Mail: felix.hanschmann@rewi.hu-berlin.de

Hinweise für Autorinnen und Autoren finden Sie auf der Website
(www.kj.nomos.de).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Bezugspreise 2018: Jahresabonnement incl. Onlinezugang 79,- € für Privatbezieher, für Studierende und Arbeitslose (jährliche Vorlage einer Studienbescheinigung erforderlich) 51,- € ; Institutionen 178,- €; Einzelheft 24,- €. Alle Preise verstehen sich incl. MwSt, zzgl. Vertriebskostenanteil 12,00 €, plus Direktbeorderungsgebühr Inland 1,61 € p.a. Beihefte, die zu diesem Titel erscheinen, werden den Abonnenten und Abonnentinnen mit einem Vorzugspreis automatisch zugesandt und können bei Nichtgefallen zurückgegeben werden.

Bestellmöglichkeit: Bestellungen beim örtlichen Buchhandel oder direkt bei der Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

Kündigungsfrist: jeweils drei Monate vor Kalenderjahresende

Bankverbindung generell: Zahlungen jeweils im Voraus an Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe: BLZ 660 100 75, Konto Nr. 73636-751 oder Sparkasse Baden-Baden Gaggenau: BLZ 662 500 30, Konto Nr. 5-002266

Druck und Verlag: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76484 Baden-Baden, Telefon (07221) 2104-0/ Fax (07221) 2104-27, E-Mail: nomos@nomos.de

Anzeigen: Sales friendly Verlagdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn, Telefon (0228) 978980/Fax (0228) 9789820, E-Mail: rooms@sales-friendly.de.

Urheber- und Verlagsrechte

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags.

Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor/die Autorin dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor/die Autorin anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version verbleibt beim Verlag.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Herausgeber/Redaktion oder des Verlages wieder. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Die Redaktion behält sich eine längere Prüfungsfrist vor. Eine Haftung bei Beschädigung oder Verlust wird nicht übernommen. Bei unverlangt zugesandten Rezensionen keine Garantie für Besprechung oder Rückgabe. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasserinnen und Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden. Der Nomos Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

ISSN 0023-4834

AUFSÄTZE

Paul Tiedemann

»Gesinnungsethik« und »Verantwortungsethik« in der Debatte zum Flüchtlingsschutz

Zur Dechiffrierung des machiavellistischen Codes

I. Einleitung

Seit Bundeskanzlerin Angela Merkel am 14. September 2015 die Grenzen öffnen ließ, um bis einschließlich März 2016¹ insgesamt 857.066 Flüchtlinge, die auf der Balkanroute steckengeblieben und mit deren Versorgung Ungarn und Österreich überfordert waren, nach Deutschland einreisen zu lassen,² ist unter Juristen ebenso wie unter Philosophen eine heftige Debatte über die Frage entflammt, ob diese Entscheidung richtig war oder falsch. Von den Kritikern werden dabei nicht nur staatsrechtliche³ und im engeren Sinne flüchtlingsrechtliche⁴ Gründe vorgetragen, sondern auch solche, die weniger dem Recht als vielmehr der Ethik zuzuordnen sind. Insbesondere greifen auch Juristen – möglicherweise in Ermangelung wirklich überzeugender rechtlicher Argumente – auf ethische Erwägungen zurück. Dabei fällt auf, dass sich Kritiker der Politik Merkels in ihren Argumentationen gern der Topoi »Gesinnungsethik« und »Verantwortungsethik« bedienen.

In diesem Aufsatz soll es darum gehen, anhand exemplarischer Texte aus der Flüchtlingsdebatte, die sich dieser Topoi bedienen, die Funktionsweise und Bedeutung von »Gesinnungsethik« und »Verantwortungsethik« aufzuklären. Dabei werde ich zunächst

1 Die Balkanroute war faktisch am 9. März 2016 geschlossen. Statistische Zahlen über die Zahl der Registrierungen nach dem EASY-System (§ 41 AsylG) liegen aber nur für ganze Monate vor.

2 Zu den Zahlen vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, Zahlen zu Asyl in Deutschland v. 14.3.2018, Abschnitt „EASY-Zahlen: Registrierte Asylsuchende (2014-2016)“ – <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/flucht/218788/zahlen-zu-asyl-in-deutschland#Registrierungen>. Die Zahlen sind nicht zuverlässig und liegen wahrscheinlich niedriger, weil Mehrfachmeldungen und spätere Weiter- und Rückreisen nicht alle erfasst worden sind.

3 Udo Di Fabio, Migrationskrise als föderales Verfassungsproblem, Bonn 2016 – http://www.bayern.de/wpcontent/uploads/2016/01/Gutachten_Bay_DiFabio_formatiert.pdf; vgl. auch die Erwiderung von Jürgen Bast/Christoph Moeller, Dem Freistaat zu gefallen: Über Udo Di Fabios Gutachten zur staatsrechtlichen Beurteilung der Flüchtlingskrise, VerfBlog 2016/1/16 – verfassungsblog.de/dem-fr-eistaat-zum-gefallen-ueber-udo-di-fabios-gutachten-zur-staatsrechtlichenbeurteilung-der-fluechtling-skrise/.

4 Vgl. dazu zahlreiche Beiträge in Otto Depenheuer/Christoph Grabenwarter (Hrsg.), Der Staat in der Flüchtlingskrise. Zwischen gutem Willen und geltendem Recht, 2. Aufl., Paderborn (Ferdinand Schöningh), 2017.

offen lassen, ob diese beiden Ausdrücke überhaupt Begriffe bezeichnen. Ich werde also auf jede semantische Interpretation verzichten und mich auf die Untersuchung der Pragmatik beschränken (II.). Erst in einem zweiten Schritt werde ich dann anhand der Begriffsgeschichte die Semantik aufzuklären versuchen (III.). Es wird sich zeigen, dass die eigentliche Funktion und Relevanz der genannten Ausdrücke allein auf der pragmatischen Ebene liegen, während der semantische Befund eher dürftig ist.

II. Die Pragmatik von »Gesinnungsethik« und »Verantwortungsethik«

Zu jenen juristischen Kritikern der Merkelschen Flüchtlingspolitik, die mit den Begriffen »Gesinnungsethik« und »Verantwortungsethik« operieren, gehören der Göttinger Völker- und Europarechtler Frank Schorkopf,⁵ der Kölner Staatsrechtslehrer und Rechtsphilosoph Otto Depenheuer⁶ und der Bonner Staatsrechtler und Rechtsphilosoph Josef Isensee.⁷

Bei Schorkopf steht »Gesinnungsethik« in einem Zusammenhang mit »Romantik« und »deutscher Sondermoral«. Der Gegenbegriff ist hier nicht »Verantwortungsethik«, sondern »normativer Realismus«. *Romantik* und *Gesinnungsethik* stehen für ein falsches Denken, das sich irrationalen Gefühlen verdankt. Diese Gefühle verlangen danach, „Deutschland zum sicheren Hafen für Menschen zu machen, die dem fraglos bestehenden, weltweiten Leid entkommen wollen“. Dabei handele es sich um eine „Sondermoral“, die Deutschland den anderen europäischen Staaten in einer autoritären Weise aufzwingen wolle. Den Ausdruck »normativer Realismus« erläutert Schorkopf nicht näher. Gewöhnlich versteht man unter Realismus eine Geisteshaltung, die nüchtern zur Kenntnis nimmt, was der Fall ist. Zu dem, was nüchtern betrachtet der Fall ist, gehört nach Schorkopfs eigener Einschätzung auch das „fraglos bestehende weltweite Leid“. Indessen soll diese Wahrnehmung nicht handlungsleitend werden. Das ist mit »normativ« gemeint. »Gesinnungsethik« ist die (falsche) Gegenposition zu dieser Art »normativem Realismus«. Gesinnungsethiker sind danach also Leute, für die das fraglos bestehende weltweite Leid handlungsrelevant ist und irgendwie dazu auffordert, etwas dagegen zu tun, indem man etwa das Leiden jener, die vor diesem Leid geflohen sind, mildert und den Betroffenen Schutz gewährt. Man könnte geneigt sein zu vermuten, dass »Gesinnungsethik« eine moralische Haltung bezeichnet, während ihr Gegenteil, der »normative Realismus«, eher die Haltung der Amoralität bezeichnet. Aus Schorkopfs Diktion wird aber deutlich, dass er genau diese Gegenüberstellung vermeiden will. Einerseits kritisiert er zwar die gesinnungsethische Moralisierung des politischen Handelns, andererseits klassifiziert er die Moral der Gesinnungsethiker als autoritäre Sondermoral. Was eine Sondermoral ist, erläutert er leider nicht, aber es ist klar, dass dieses Wort eine Abwertung enthält. Man ist geneigt, an die „Sondermoral“ der Mafia zu denken. Jedenfalls wirft Schorkopf der Gesinnungsethik einerseits die Orientierung an moralischen Standards vor, spricht ihr aber andererseits echte Moralität ab. Auf diese Weise gelingt es ihm, den amo-

5 Frank Schorkopf, Das Romantische und die Notwendigkeit eines normativen Realismus, in: Depenheuer/Grabenwarter (Fn. 4), 13 (14 ff.).

6 Otto Depenheuer, Flüchtlingskrise als Ernstfall des menschenrechtlichen Universalismus, in: Depenheuer/Grabenwarter (Fn. 4), 20 (32).

7 Josef Isensee, Menschenwürde: Rettungsinsel in der Flüchtlingsflut? Zur Leistungsfähigkeit des Art. 1 Abs. 1 GG für die Rechtspraxis, in: Depenheuer/Grabenwarter (Fn. 4), 233 (244).

ralischen „normativen Realismus“ im Verhältnis zur Gesinnungsethik aufzuwerten: Weil auch die Gesinnungsethik moralisch defizitär ist, fällt es nicht ins Gewicht, dass der normative Realismus explizit amoralisch ist. »Gesinnungsethik« steht also für eine scheinbar moralische Haltung, die in Wirklichkeit nicht moralisch ist, sondern Moralität nur vor-täuscht und daher keinen Einwand gegen den »normativen Realismus« darstellt.

Für Depenheuer vertreten Gesinnungsethiker nicht eine Sondernormal, sondern die „reine Moral“. Von der „reinen Moral“ wird zugleich mitgeteilt, dass sie „moralisch unzulänglich“ sei, also unmoralisch. Ähnlich wie bei Schorkopf wird der Gesinnungsethik ein Standpunkt zugeordnet, der sowohl der Standpunkt der Moral ist als auch zugleich der Standpunkt der Unmoral. Gesinnungsethik ist also eine unmoralische Moral. Auch hier kommt man über diesen offensichtlichen Widerspruch nur dadurch hinweg, dass man statt von einer unmoralischen Moral von einer vorgetäuschten Moral oder einer Scheinmoral spricht. Der „Rückzug“ auf diese Scheinmoral besteht nach Depenheuer in der Verweigerung von Verantwortung für die Folgen des eigenen Handelns. Eine solche Haltung dürfte in der Tat als unmoralisch zu qualifizieren sein. Gesinnungsethiker sind danach also Menschen, die keine Verantwortung für die Folgen ihrer Handlungen übernehmen, aber gleichzeitig so tun, als handelten sie aus moralischen Gründen.

Ein weiteres Element von Gesinnungsethik ist nach Depenheuer der Unwille oder die Unfähigkeit, Entscheidungen zu treffen. Gesinnungsethik zeichnet sich danach offenbar dadurch aus, dass notwendige Entscheidungen entweder aufgeschoben (Prokrastination) oder aus Angst überhaupt nicht getroffen werden (Decidophobie). Gesinnungsethik scheint also etwas mit psychischen Störungen zu tun zu haben.

Schließlich zeichnen sich Gesinnungsethiker nach Depenheuer auch noch dadurch aus, dass sie der „reinen Gesinnung“ folgen und das „geltende Recht“ ignorieren. Die „reine Gesinnung“ ist offenbar eine emotionale Stimmung, die nicht unter der Kontrolle der Betroffenen steht und deshalb zwischen „Hosianna“ und „Kreuzigt ihn“ schwankt. Gesinnungsethiker sind danach also Leute, die sich nicht an das geltende Recht halten, sondern stattdessen von blinden Emotionen fremdgesteuert werden. Diese irrationale Fremdsteuerung ist zugleich dadurch bestimmt, dass angesichts einer gegebenen Problemlage keine Entscheidungen getroffen werden.

Die Assoziation von Gesinnungsethik mit rational nicht kontrollierter Emotionalität zeigt sich auch bei Josef Isensee. Die Ursache dieses Kontrollverlustes sieht er darin, dass der Gesinnungsethiker „im Massenphänomen des Menschenzustroms das Gesicht des einzelnen Flüchtlings [sieht], das Mitleid heischt.“ Dieser Haltung setzt er die des von Vernunft gesteuerten und nur an Wahrheit interessierten Verantwortungsethikers entgegen, der „die Massen mit ihrem Bedarf [sieht], mit den Chancen und den Risiken, die sie dem Land bringen“. Gesinnungsethiker haben also den einzelnen Menschen im Blick, also die individuelle Person mit ihren subjektiven Rechten und ihrem personalen Wert. Diese Blickrichtung gilt als irrational. Der Verantwortungsethiker sieht dagegen nur die Masse und in der Masse nur Objekte, die keine eigenen Ansprüche haben. Wie mit diesen Massen umzugehen ist, hängt von einer Kosten/Nutzen-Kalkulation ab, bei der ausschließlich die Interessen des Landes eine Rolle spielen, die mit den Schutzersuchen der Massen konfrontiert ist. Diese Sichtweise gilt als rational.

Der Kieler Philosophieprofessor Konrad Ott führt den Ausdruck »Gesinnungsethik« ebenfalls als Gegensatz von »Verantwortungsethik« ein. Deutlicher als Isensee handelt es

sich bei ihm um miteinander konkurrierende Moraltheorien.⁸ Eine Moraltheorie ist eine Theorie darüber, was Inhalt der Moral ist. Eine Moraltheorie antwortet auf die Frage, was wir tun sollen, wenn wir moralisch handeln wollen. Moraltheorien liefern gewissermaßen die Axiome einer ethischen Argumentation und unterscheiden sich voneinander durch die Verschiedenheit der Axiome, von denen sie ausgehen. Obwohl zwischen den Zeilen mehr als deutlich wird, dass Otts eigene Sympathien eher dem gehört, was er *Verantwortungsethik* nennt, trifft er keine explizit ausgewiesene und begründete Entscheidung, sondern versucht auszubuchstabieren, was für den Umgang mit Flüchtlingen herauskommt, wenn man der einen oder der anderen Moraltheorie folgt.

Nach dem, was Ott unter Gesinnungsethik versteht, seien Staaten moralisch verpflichtet, alle Flüchtlinge aufzunehmen, soweit sie es bei Aufbietung aller Kräfte vermögen.⁹ Die Gesinnungsethik fordere insoweit ein „moralisches Heldentum“.¹⁰ Jedem müsse Schutz gewährt werden, der irgendwie in Not sei. Das betreffe nicht nur politische Verfolgung, sondern jede Art von Stigmatisierung, Armut, prekären Lebensumständen, Perspektivlosigkeit, Suizidgefährdung etc.¹¹

Verantwortungsethik bestimmt Ott als „nicht gesinnungslos, aber stärker konsequentialistisch“.¹² Das deckt sich mit Isensees Hinweis darauf, dass für den Verantwortungsethiker nicht das einzelne Individuum zählt, sondern nur die Massen, also statistische Größen. Allerdings verkennt Ott offensichtlich den konsequentialistischen Ansatz insofern, als er bestimmte Interessen (die des eigenen Staates) als privilegiert ansieht und nicht die Interessen aller Betroffenen in gleicher Weise berücksichtigt. Nur so kann er zu dem Ergebnis kommen, nur eine eher enge Auslegung der aner kennenswerten Fluchtgründe sei mit Verantwortungsethik kompatibel.¹³ Aber auch eine enge Auslegung gerechtfertigter Asylgründe führe nicht zu einem Schutzanspruch. Vielmehr müsse es im Ermessen des Aufnahmestaates liegen, ob er Asyl gewährt oder nicht.¹⁴ Vor allem seien Staaten nicht verpflichtet, Feriensiedlungen, Hotels, Jugendherbergen, Zweitwohnungen oder Tagungszentren für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sei es verantwortungsethisch unvertretbar, Unterkünfte für Flüchtlinge bereitzustellen, wenn dadurch die Nachbargrundstücke einen Wertverlust erleiden.¹⁵

Diese Inhaltsbestimmungen von Gesinnungsethik und Verantwortungsethik sind indessen einigermaßen verwirrend. Die Gesinnungsethik wird so dargestellt, als ginge es ihr um die Beseitigung allen Leidens und damit um die Maximierung des Guten in der Welt. Das aber sind gemeinhin eigentlich die Charakteristika einer konsequentialistischen Ethik, von der die Gesinnungsethik doch gerade das Gegenteil sein soll.¹⁶ Die Verantwortungsethik beschreibt Ott demgegenüber als eine solche, nach der das Eigeninteresse

8 Konrad Ott, *Zuwanderung und Moral*, Stuttgart (Reclam) 2016.

9 Ott (Fn. 8), 20.

10 Ott (Fn. 8), 23.

11 Ott (Fn. 8), 26f.

12 Ott (Fn. 8), 52.

13 Ott (Fn. 8), 53.

14 Ott (Fn. 8), 61.

15 Ott (Fn. 8), 63.

16 Rainer W. Trapp, *Systematische Klassifikation und vergleichende Betrachtung der wichtigsten Ethiktypen unter dem Gesichtspunkt ihrer Eignung als allgemein akzeptable Handlungsrichtlinien*, *Grazer Philosophische Studien* 35/1 (1989), 123 ff.; Peter Singer, *Die drinnen und die draußen*, in: Frank Dietrich (Hrsg.), *Ethik der Migration. Philosophische Schlüsseltexte*, Berlin (Suhrkamp) 2017, 60 ff.

der Akteure die dominante Rolle spielt. Verantwortungsethik im Sinne von Ott scheint also eher eine moralkritische Position oder eine die Moral negierende Haltung zu sein. Das aber ist eine Haltung, die Schorkopf und Deppenheuer eher der Gesinnungsethik zuordnen, indem sie diese Haltung als eine solche beschreiben, die jegliche moralische Verantwortlichkeit negiert und die nur ihren spontanen Gefühlen und Stimmungen folgt.

Konrad Otts Verwendung der Ausdrücke »Gesinnungsethik« und »Verantwortungsethik« ist also zum einen in sich widersprüchlich und zum anderen steht sie in einem Gegensatz zu der Verwendungsweise bei den zitierten Juristen. Das zeigt, dass es unter den Verwendern der besagten Ausdrücke keine Einigkeit über die Semantik ihrer Ausdrücke gibt, wohl aber Einigkeit über die Pragmatik. »Gesinnungsethik« fungiert pragmatisch als abwertender Ausdruck für eine Haltung, die man nicht teilt. »Gesinnungsethik« ist immer schon etwas Falsches. »Verantwortungsethik« ist dagegen ein Ausdruck, mit dem man sich selbst eine positiv konnotierte Haltung zuschreibt, die durch ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein gekennzeichnet ist. Wem gegenüber diese Verantwortlichkeit besteht und wofür sie besteht, wird von Verantwortungsethikern eher selten deutlich ausgesprochen. Bei Isensee und Ott wird es aber schon deutlich: Verantwortungsethiker sind verantwortlich für die Wahrung der eigenen individuellen oder kollektiven Interessen des Aufnahmestaates und seiner Bürger und nicht für die Interessen von schutzsuchenden Flüchtlingen.

Indessen lässt sich eine Haltung, die ausschließlich die eigenen Interessen für relevant hält und die die diesen entgegengesetzten Interessen anderer von vornherein für irrelevant erklärt, schwerlich als eine moralische Haltung klassifizieren. Es handelt sich vielmehr um eine amoralische Haltung. Das weckt den Verdacht, dass es sich bei der Amoralität, die Verantwortungsethiker ihren gesinnungsethischen Gegnern unterstellen, möglicherweise um eine Art Projektion handelt: Nicht die Gesinnungsethiker sind es, denen Amoralität zum Vorwurf gemacht werden kann, sondern die so genannten Verantwortungsethiker selber. Verantwortungsethik wäre dann also gar keine Ethik, sondern das Gegenteil davon.

Diese Vermutung wird durch einige andere Äußerungen Konrad Otts bestätigt. So behauptet er etwa, eine Flüchtlingspolitik halte schon verantwortungsethischen Erfordernissen stand, wenn sie mit dem gerade geltenden positiven Völkerrecht vereinbar sei.¹⁷ Nach Ott ist es also ein Merkmal von Verantwortungsethik, dass die Moral am Maßstab des positiven Rechts evaluiert wird, und nicht, wie es sonst allgemein üblich ist, das Recht am Maßstab der Moral. Da das positive Recht das Ergebnis von friedlich ausgetragenen Interessenkonflikten auf der Basis von Kompromissen ist, wobei die Ergebnisse letztlich von den in der Welt herrschenden realpolitischen Machtverhältnissen abhängen, ist nach diesem Verständnis die Moral Ausdruck der zu Normen geronnenen faktischen Machtverhältnisse. Damit verliert die Moral zugleich ihre Funktion als Maßstab der Kritik dieser Verhältnisse.¹⁸

17 Ott (Fn. 8), 61. Ott übersieht, dass es gerade nicht dem geltenden Völkerrecht entspricht, dass nur der Staat als Verfolgersakteur in Betracht kommt, das mag ihm als Nichtjuristen verziehen sein. Vgl. aber UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Wien (Neudruck) 2003, Rn. 65.

18 Recht und Moral sind voneinander unabhängige autonome Systeme. Dem steht nicht entgegen, der Moral die Funktion der Kritik bestehender Machtverhältnisse und des herrschenden Rechts zuzusprechen. Das bestreitet auch und insbesondere der Rechtspositivismus nicht. Er betont allerdings, dass moralische Argumente nicht schon dadurch, dass sie sich auf das Recht beziehen, zu juridi-

Der Gedanke, dass Moral nicht der Maßstab der Kritik an Recht und Politik ist, sondern von Recht und Politik überhaupt erst erzeugt wird, wird auch an der Äußerung Otts deutlich, wonach bei der Frage, ob Flüchtlingen Schutz gewährt werden sollte, die faktisch vorhandene Xenophobie der Bevölkerung zu berücksichtigen sei. Xenophobie sei zwar an sich unmoralisch, aber Moral genieße bei der Abwägung aller Gründe des Für und Wider von Flüchtlingsschutz keinen Vorrang.¹⁹ Es sei eben nur ein Gesichtspunkt unter anderen. Für Ott liegt darin gerade der Unterschied zwischen »Gesinnungsethik« und »Verantwortungsethik«. Erstere zeichne sich dadurch aus, dass moralische Gesichtspunkte stets Vorrang vor anderen Gründen hätten wie z.B. vor Gründen der kulturellen Tradition, des ästhetischen Geschmacks oder der ökonomischen Kosten.²⁰ Für die Verantwortungsethik gelte das hingegen nicht. Danach liefere Moral keinen obersten und letzten Handlungsmaßstab, sondern nur gewisse Handlungsvorschläge, über deren Annahme oder Verwerfung eine Abwägung mit anderen, außermoralischen Gesichtspunkten zu entscheiden habe. Dass wir überhaupt moralische Gesichtspunkte mit ins Kalkül ziehen, scheint für Ott dem Umstand geschuldet zu sein, dass wir aufgrund von Gefühlen dazu neigen, uns von der Moral leiten zu lassen, auch wenn das unvernünftig oder eben auch unverantwortlich ist. Deshalb appelliert Ott an die „moralische Größe“, die der Verantwortungsethiker dadurch zeige, dass er tapfer „über die Schatten der eigenen moralischen Impulse“ springe „und sich in der schwierigen Kunst des Nein-Sagens“ übe.²¹ Hier gibt es offensichtliche Überschneidungen mit Depenheuers Rede von der „moralisch unzulänglichen“ reinen Moral (Gesinnungsethik), der eine Nicht-Moral (Verantwortungsethik) entgegengesetzt wird, und Isensees Verantwortungsethik der Vermassung des Individuums, durch die das moralische Subjekt verschwindet und mit ihm auch die moralische Verantwortung.

Dieser Begriff von »Verantwortungsethik« bezeichnet also eine „Ethik der Anti-Ethik“, bzw. eine Ethik, die sich selbst verneint. Das macht nur Sinn, wenn man den Ausdruck »Ethik« in »Verantwortungsethik« als Mittel der Verschleierung deutet. Verschleiert werden soll der Umstand, dass hier überhaupt keine Ethik vorliegt, sondern reiner Machiavellismus. Das bestätigt die These von Kurt Bayertz, dass die Position der Amoralität sich nicht öffentlich vertreten lasse (und daher im öffentlichen philosophischen Diskurs auch nicht widerlegt werden müsse).²² Sie kann sich nur behaupten, wenn sie verschleiert und inkognito auftritt. Allein diesem Zweck dienen die Topoi »Gesinnungsethik« und »Verantwortungsethik«.

Von diesem Gesichtspunkt aus erhellt auch, was Konrad Ott meint, wenn er die Verantwortungsethik als „stärker konsequentialistisch“ bezeichnet.²³ Das Wort »Konsequentialismus« ist eine Sammelbezeichnung für die verschiedenen Varianten des Utilita-

schen Argumenten, also zu Bestandteilen der Rechtsordnung werden, vgl. etwa Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre*. Studienausgabe der 2. Auflage 1960, hrsg. v. Matthias Jestaedt, Tübingen (Mohr Siebeck) 2017, 751.

19 Ott (Fn. 8), 65.

20 Ott (Fn. 8), 32.

21 Ott (Fn. 8), 89.

22 Kurt Bayertz, *Warum überhaupt moralisch sein*, 2. Aufl., München (C. H. Beck) 2014, 253 ff.

23 Ott (Fn. 8), 52.

rismus.²⁴ Zu diesen Varianten gehört auch die des britischen Philosophen Henry Sidgwick, der neben Jeremy Bentham und John Stuart Mill zu dem Dreigestirn der utilitaristischen Gründerväter zählt.²⁵ Sidgwick vertrat die Auffassung, dass der Utilitarismus keine Moral für die Massen darstelle. Es handele sich vielmehr um eine Moral der politischen Eliten, die nur dann funktioniere, wenn sie geheim ausgeübt werde. So sei es nötig, öffentlich die Regel zu vertreten, dass Folter verboten sei. In der politischen Praxis könne es aber durchaus richtig sein, jemanden zu foltern, sofern dies geheim gehalten werden könne.²⁶ Bernard Williams hat diese Lehre als „Gouverneurs-Utilitarismus“ bezeichnet.²⁷ Es handelt sich um eine Art zu denken, die ihren literarischen Ursprung bei Niccolò Machiavelli hat.

Machiavellistischem Denken entspricht es, Moral nur für Privatleute gelten zu lassen, die sich in ihren privaten Beziehungen von moralischen Gefühlen steuern lassen mögen. Menschen in politischen Machtpositionen dürfen sich dagegen nicht von ihren Gefühlen bestimmen lassen, sondern allein von ihrem an Eigeninteressen orientierten Verstand.²⁸ Politische Machthaber müssen sich selbst zu der Fähigkeit erziehen, nicht allein nach moralischen Gesetzen zu handeln, sondern davon nur in den Fällen selektiven Gebrauch zu machen, in denen dies nützlich ist. Der Machiavellismus ist gewissermaßen eine Sondermoral für Politiker, die sie von allen moralischen Restriktionen befreit. Die Selbstzuschreibung von »Verantwortungsethik« ermöglicht es ihnen, diesen Umstand zu verschleiern. Der Ausdruck »Gesinnungsethik« erlaubt es ihnen zugleich, von sich ablenkend ihren Gegnern die Haltung gefühlsduseliger Amoralität zu unterstellen, um sie zu diskreditieren.

Die Topoi »Gesinnungsethik« und »Verantwortungsethik« gehören zur Sprache der Macht. Diese Sprache wird von Zynikern gesprochen, die politische Macht erringen oder sichern wollen, sowie von jenen, die sich den Mächtigen als juristische oder philosophische Spezialisten dienstbar machen wollen. An der Benutzung der beiden Topoi (ohne Anführungszeichen) kann man erkennen, dass die Sprecher einer dieser beiden Kategorien zuzurechnen sind. Beide Topoi gehören nicht zum aktiven Sprachschatz von Angela Merkel. Was Schorkopf, Depenheuer, Isensee und Ott der Bundeskanzlerin letztlich vorwerfen, ist, dass sie im Herbst 2015 diesen machiavellistischen Anforderungen nicht gerecht geworden und als zynischer Machtmensch versagt hat.

Indessen lässt sich der Machiavellismus unter den Vorzeichen von Volkssouveränität und Demokratie kaum noch als Sondermoral der Mächtigen rechtfertigen. In die Rahmenbedingungen vertretbarer heutiger Sozialethik lassen sich Ideen nicht einfügen, nach denen Herrscher entweder als bindungslose Subjekte im Naturzustand vorgestellt werden oder als Eigentümer ihrer Untertanen, die diesen gegenüber ein eher sachenrechtlich zu verstehendes Verhältnis haben. Solche Vorstellungen passen nicht zu zeitgenössischen

24 Der Ausdruck wurde von Elisabeth Anscombe geprägt, die damit eher abwertend die verschiedenen Varianten des Utilitarismus bezeichnen wollte, vgl. Elisabeth Anscombe, *Moderne Moralphilosophie*, in: G. Grewendorf/G. Meggle (Hrsg.), *Seminar: Sprache und Ethik*, Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1974, Anm. 7 zu S. 228.

25 Anton Hügli/Byung-Cul Han, *Utilitarismus*, in: J. Ritter/K. Gründer/G. Gabriel (Hrsg.), *Historisches Handbuch der Philosophie*, Bd. 11, Darmstadt (WBG) 2001, Sp. 503 (505).

26 Henry Sidgwick, *The Methods of Ethics*, 7. Aufl., London (Macmillan) 1907 (Nachdruck 1962), 490.

27 Bernard Williams, *Ethik und die Grenzen der Philosophie*, Hamburg (Rotbuch) 1999, 155.

28 Niccolò Machiavelli, *Il Principe* (1513), Kap. XV.

Vorstellungen von Legitimität und Herrschaft. Otts Appell an die „moralische Größe“, die der Verantwortungsethiker aufbringen müsse, indem er tapfer „über die Schatten der eigenen moralischen Impulse“ springt „und sich in der schwierigen Kunst des Nein-Sagens“ übt, lässt sich also nicht als eine Art Moral besonderer Art rechtfertigen. Es handelt sich schlicht um die Absage an jegliche Form von Moral und damit nicht um eine bestimmte Art von Ethik, sondern um die Negation von Ethik.

Was dies in letzter Konsequenz bedeutet, zeigt sich an der erschreckenden Parallele, die Otts Appell zu einer Rede Heinrich Himmlers aufweist, die dieser 1943 in Posen gehalten hat. Darin stellte er seine SS-Gruppenführer ebenfalls vor die Aufgabe, ihre moralischen Impulse heroisch zu überwinden und tapfer und aufopferungsvoll den Massenmord an den europäischen Juden zu vollziehen.²⁹

Wenn »Verantwortungsethik« für Amoralität steht, dann erschließt sich zwanglos die Bedeutung von »Gesinnungsethik«. Der Ausdruck bezieht sich dann nämlich auf eine Ethik, die für Moralität steht. Allerdings: Der Ausdruck „Ethik, die für Moralität“ steht, ist ein Pleonasmus, und als solcher kann er kaum erhellen, ob und inwieweit der Ausdruck »Gesinnungsethik« einen echten Inhalt hat, ob es sich also um einen Begriff handelt, dem eine hinreichend klare Bedeutung zukommt, ob er also zu mehr taugt als zur Abwertung des Gegners in der Sprache des politischen Zynismus.

III. Die Semantik von »Gesinnungsethik«

Anhand der Begriffsgeschichte des Ausdrucks »Gesinnungsethik« lässt sich zeigen, dass der Ausdruck tatsächlich keinen Begriff bezeichnet. Es handelt sich vielmehr um ein völlig sinnfreies Wort.

Die idealtypische Unterscheidung von Gesinnungsethik und Verantwortungsethik geht auf Max Weber zurück. Weber hat dieses Begriffspaar in einem Vortrag eingeführt, den er im Jahre 1919 auf Einladung des Freistudentischen Bundes in Bayern gehalten hat.³⁰ Der Gesinnungsethiker ist nach Weber ein Mensch, der sich an moralische Normen deshalb hält, weil sie moralisch gut sind, und nicht deshalb, weil sein Handeln nach diesen Normen gute Folgen hat: „Der Christ tut recht und stellt den Erfolg Gott anheim.“ Nun bedeutet Recht tun und den Erfolg Gott anheimstellen keineswegs Gleichgültigkeit gegenüber den Folgen einer Handlung. Es gibt vielmehr in der ganzen Philosophiegeschichte kein einziges ethisches Konzept, das die Folgen von Handlungen für irrelevant erklärt hätte.³¹ Deshalb gibt es auch niemanden, der den Ausdruck »Gesinnungsethik« zur Selbstbezeichnung verwendet. Die verschiedenen Moraltheorien unterscheiden sich nur darin, welche Art von Folgen sie für relevant halten. Im Falle des Utilitarismus sind das die Folgen für den Zustand der (leidensfähigen) Welt. Es geht also um Folgen, die im

29 Heinrich Himmler, Rede bei der SS-Gruppenführertagung in Posen am 4. Oktober 1943, in: Sekretariat des Internationalen Militärgerichtshofs (Hrsg.), Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 1948, Bd XXIX, Dokument 1919-PS, S. 110ff.

30 Max Weber, „Politik als Beruf“ (1919), in: ders., Gesammelte politische Schriften, hrsg. v. Johannes Winkelmann, 5. Aufl., Tübingen (Mohr Siebeck) 1988, 505 ff. (550) – <http://www.zeno.org/Soziologie/M/Weber,+Max/Schriften+zur+Politik/Politik+als+Beruf>.

31 Jörg Schroth, Deontologie und die moralische Relevanz der Handlungskonsequenzen, Zphil-Forsch 63/1 (2009), 55 ff. (62); s.a. Andreas Funke, Das Flüchtlingsrecht zwischen Menschenrecht, Hilfeleistung und Verantwortung, JZ 2017, 533 (536).

Hinblick auf diesen Zustand statistische Bedeutung haben. Für die deontologische Moraltheorie geht es dagegen um die Folgen für jene, denen gegenüber ein besonderes Pflichtenverhältnis besteht, und für den Eudämonismus (Tugendethik) geht es um die Folgen für das Gelingen des guten Lebens des handelnden Akteurs.

Webers Ansicht, dass es eine Ethik gäbe, für die die Handlungsfolgen irrelevant sind, geht mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Einfluss Max Schelers zurück, der sich in seinem drei Jahre vor Webers Vortrag veröffentlichten Hauptwerk sehr kritisch mit der Moraltheorie Immanuel Kants auseinandergesetzt hat. Scheler war es, der in seiner Polemik gegen Kant den Ausdruck »Gesinnungsethik« geprägt hat. Er verwendete ihn von Anfang an mit dem Wertattribut „falsch“.³² Max Scheler schreibt:

„Eine völlige Verkehrung der Wahrheit wird aber von der falschen Gesinnungsethik dann erreicht, wenn es ihr zum bloßen Zielinhalte des Wollens wird, in der Handlung die Gesinnung zur Aufweisung zu bringen, anstatt dass das Handeln unmittelbar auf die Verwirklichung eines bestimmten Wertes gerichtet ist und nur aus der Gesinnung herausfließt und von ihr innerlich regiert wird. An diese Grenze scheint uns Kant mit seinem Satze gelangt zu sein: der wahrhaft Gute sei derjenige, dem z.B. bei einer Hilfeleistung es nur darauf ankomme, seine Pflicht zu tun, nicht aber so, ‚als ob ihm an der Wirklichkeit des fremden Wohles etwas gelegen wäre‘. In diesem Satze ist die falsche Gesinnungsethik fast bis zur Absurdität gesteigert. Das Wollen von etwas, an dessen Wirklichkeit uns nichts gelegen ist, ist, [...] ein Wille, ‚der das nicht will, was er will‘. Das von Kant geforderte Verhalten ist also überhaupt unmöglich.“³³

In der Literatur ist wiederholt festgestellt worden, dass Scheler hier einem grundlegenden und, wie Schmidhäuser schreibt, „grob leichtfertigen“ Missverständnis der Ethik Kants aufgesessen ist.³⁴ Anlass zu diesem Missverständnis bieten verschiedene Stellen aus Kants Werken. Am deutlichsten belegt dies vielleicht ein Zitat aus seiner *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*: „... das Wesentlich-Gute [...] besteht in der Gesinnung, der Erfolg mag sein, welcher er wolle.“³⁵

Indessen geht Schelers Kritik vollständig an dem vorbei, was Kant hier mit Gesinnung gemeint hat. Hintergrund der Kantischen Äußerung ist die Idee, dass das Wesen der Moral darin besteht, nur solchen Handlungsmaximen zu folgen, die man zu einem allgemeinen Gesetz machen, also universalisieren kann („kategorischer Imperativ“). Es spielt für Kant keine Rolle, ob und warum jemand welche Folgen anstrebt oder zu vermeiden sucht. Entscheidend ist allein, ob die Handlungsmaxime, der er folgt, sich nach Maßgabe des Kategorischen Imperativs rechtfertigen lässt. Darauf muss die moralische Gesinnung gerichtet sein. Im Sinne dieser Gesinnung mag der Erfolg dann sein, *welcher er wolle*, solange die Achtung vor dem Universalisierungsprinzip das Motiv der Handlung ist. Kant

32 Hans Reiner, Gesinnungsethik, in: Joachim Ritter (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie* Bd. 3, Darmstadt (WBG) 1974, Sp. 539 f.

33 Max Scheler, *Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik*, Halle (Niemeyer) 1916, 120. Die ohne Quellenangabe als Kant-Zitat gekennzeichnete Textstelle habe ich in den Werken Kants nicht finden können.

34 Eberhard Schmidhäuser, *Gesinnungsethik und Gesinnungsstrafrecht*, in: Karl Lackner u.a. (Hrsg.), *FS Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag*, Berlin (de Gruyter) 1973, 81 (83); s.a. Inga Römer, *Das Begehren der reinen praktischen Vernunft. Kants Ethik in phänomenologischer Sicht*, Hamburg (Meiner) 2018, 215.

35 Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 2. Aufl., Riga (Hartknoch) 1786, 43.

ignoriert also keineswegs die Folgen einer Handlung. Es geht ihm vielmehr um die Klärung der Frage, was eine Handlung zu einer moralischen Handlung macht. Das aber ist das Motiv, aus dem heraus die Handlung erfolgt. Moralisch handelt, wer *aus Pflicht* handelt, und nicht schon, wer nur *pflichtgemäß* handelt.³⁶ Aus Pflicht handelt, wer von der Achtung für das Universalisierungsprinzip motiviert wird und daher aus einer ethischen Gesinnung heraus handelt. Erfolgt eine mit der Moral kompatible Handlung dagegen aus anderen Motiven, so ist sie gleichwohl nicht wertlos, denn sie ist ja immer noch *pflichtgemäß*. Es handelt sich aber eben nicht um eine moralische Handlung, sondern vielmehr um eine, die durch Prinzipien bestimmt wird, die Kant der Rechtslehre zuordnet. Das sind jene Prinzipien, „unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des Anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“.³⁷ Ob man eine bestimmte Handlungsmaxime als allgemeines Gesetz wollen kann, hängt natürlich von nichts anderem als den Folgen ab, die ein solches Gesetz hätte. Das gilt nicht nur für Gesetze im Sinne des Rechts (Rechtslehre), sondern natürlich auch für solche im Sinne der Moral (Tugendlehre).

In einem allgemeineren Sinne, also losgelöst von der Ethik Kants, hat Ernst Troeltsch im Jahre 1902 den Begriff der Gesinnung (nicht der Gesinnungsethik!) verwendet.³⁸ Troeltsch geht der Frage nach, worin das Wesen der christlichen Ethik zu sehen sei. Dabei unterscheidet er zwischen dem Inhalt der Moral und dem Motiv zum moralischen Handeln. Was den Inhalt angeht, so sieht er nichts, was das Christentum dazu Besonderes beitragen könnte, weil die Inhalte der Moral traditionell überliefert seien. Das Christentum liefere aber die entscheidende Gesinnung, nämlich das Motiv der Gottesliebe, aus dem heraus allein die Frage zu beantworten sei, warum man überhaupt moralisch handeln solle. Gesinnung bezieht sich nach Troeltsch also ganz losgelöst von Kant auf die Motive moralischen Handelns und nicht auf die Moraltheorien, die angeben, was der Inhalt der Moral ist. Es geht nicht um Gesinnungsethik als Moraltheorie, sondern um ethische Gesinnung, nicht um die Frage, *was* wir tun sollen, sondern um die Frage, *warum* wir es tun sollen. Die ethische Gesinnung antwortet auf die Warum-Frage, und zwar dahingehend, dass wir *aus Pflicht* handeln sollen, also *wegen* der Moral und nicht nur pflichtgemäß, also in bloß äußerlicher Übereinstimmung mit moralischen Normen.

Es war wohl Leonhard Nelson, der ein Jahr, nachdem Max Scheler den Begriff geprägt hatte, und zwei Jahre vor Max Webers Vortrag von *Gesinnungsethik* sprach und dabei im Unterschied zu Schelers späterer Deutung keine Moraltheorie, sondern die ethische Gesinnung meinte:

„Pflichterfüllung ist nur möglich auf Grund eigener Einsicht des Handelnden in seine Pflicht. Dies ist das Prinzip der sittlichen Autonomie. Es folgt unmittelbar aus dem Begriff der Pflicht. Gehorsam aber besteht aus der Befolgung von Befehlen ohne Rücksicht darauf, was der Handelnde als seine Pflicht erkennt. Anleitung zum Gehorsam ist daher Anleitung zum nicht-sittlichen Handeln. [...] Nicht besser steht es mit dem Versuch, durch Verheißung von Lohn und Androhung von Strafe die Menschen erziehen zu wollen. Die Moralität einer Handlung hängt von der Gesinnung des Handelnden

36 Immanuel Kant, Kritik der praktischen Vernunft, Riga (Hartknoch) 1788, 144.

37 Immanuel Kant, Metaphysik der Sitten – Rechtslehre, 2. Aufl., Königsberg (Nicolovius) 1798, 33.

38 Ernst Troeltsch, Grundprobleme der Ethik. Erörtert aus Anlaß von Hermanns Ethik, ZThK 12/2 (1902), 44.

*ab, d.h. davon, ob sein Wille auf das gerichtet ist, was er als seine Pflicht erkannt hat. Dies ist das Prinzip der Gesinnungsethik.*³⁹

Nelson spricht hier also von *Gesinnungsethik*, wo eigentlich von *ethischer Gesinnung* die Rede sein sollte. Das Wort »Gesinnungsethik« lässt eher an eine bestimmte Art von Moraltheorie denken, die sich von anderen Ethiken durch ihren Inhalt unterscheidet. Ethische Gesinnung aber bezieht sich auf Moral schlechthin und nicht auf bestimmte Inhalte. Deshalb ist der Ausdruck »Gesinnungsethik« irreführend. Er provoziert irrtümlicherweise die Frage danach, was denn der Inhalt einer Ethik sei, die nicht Gesinnungsethik ist. Diese Frage ist aber unsinnig.

IV. Schluss

Die vorstehenden Überlegungen sollten gezeigt haben, dass es so etwas wie eine Moraltheorie namens Gesinnungsethik nicht gibt. Deshalb ist es sinnlos, nach dem Inhalt der Moral im Geiste einer solchen Gesinnungsethik zu fragen. Ebenso sinnlos ist es, nach dem Inhalt einer Moraltheorie zu fragen, die eine Alternative zur Gesinnungsethik darstellen würde. Wenn wir uns nicht über den Inhalt der Moral verständigen wollen, sondern die Frage stellen, *warum* wir moralisch handeln sollen, dann sollten wir über die ethische Gesinnung sprechen, aber nicht über Gesinnungsethik. Die Frage, warum wir eine ethische Gesinnung haben sollten, wird durch keine Lehre beantwortet, die als Gesinnungsethik firmieren könnte. Denn die Frage, warum wir moralisch handeln sollten, liegt logischerweise jenseits der Moral. Es kann keinen moralischen Grund geben, moralisch zu handeln. Der Ausdruck »Gesinnungsethik« referiert also nicht nur nicht auf eine Moraltheorie, sondern auch nicht auf eine Theorie moralischer Motivation. Er ist inhaltlich leer. Er hat keine Semantik und ist daher keine Bezeichnung für einen Begriff.

Bei Nelson ist Gesinnungsethik keine Moraltheorie, sondern Ausdruck der Zustimmung zu der Forderung, aus ethischer Gesinnung zu handeln und nicht nur aus legalistischen Gründen. Diese Verwendungsweise hat sich jedoch zu Recht nicht durchgesetzt. Befürworter einer ethischen Einstellung sprechen von ethischer Gesinnung, aber nicht von »Gesinnungsethik«. So wird dieser Ausdruck heute nur noch von Autoren verwendet, die sich polemisch gegen die ethische Gesinnung aussprechen. Die Verwendung der Vokabel »Gesinnungsethik« gilt der Abwertung der ethischen Gesinnung und damit jener Menschen, die sich davon in ihrem Handeln bestimmen lassen wollen. Diese pejorative Wertung gilt nicht einer bestimmten Moraltheorie, sondern der Moral überhaupt. Wer in seiner Rede den Ausdruck »Gesinnungsethik« verwendet, gibt damit zu erkennen, dass er der Amoralität das Wort redet, obwohl seine Ausdrucksweise gerade dies zu verschleiern sucht, indem er sich selbst als »Verantwortungsethiker« bezeichnet. »Gesinnungsethik« und »Verantwortungsethik« sind Vokabeln aus der Sprache des Machiavellismus. Diese Sprache wird von Zynikern gesprochen, die andere auf der Grundlage von

39 Leonhard Nelson, *Erziehung zum Knechtsgeist* (1917), in: ders., *Gesammelte Schriften in neun Bänden*, hrsgg. v. Paul Bernays u.a., Bd. VIII, Hamburg (Meiner) 1971, 453. In diesem Sinne verwendet den Ausdruck auch: Jörg Schroth, *Der voreilige Schluss auf den Nonkonsequentialismus in der Nelson- und Kant-Interpretation*, in: Uwe Meixner/Albert Newen (Hrsg.), *Philosophiegeschichte und logische Analyse/Logical Analysis and History of Philosophy* Bd. 6: *Geschichte der Ethik*, Paderborn (mentis) 2003, 123 ff.

Manipulation, nicht von Legitimation beherrschen wollen. Vor Menschen, die diese Topoi in ihrer Rhetorik verwenden, sollte man auf der Hut sein.